

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1878 Seite 1, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1885 Seite 464) zu treten hat.

München, den 20. November 1887.

Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bälberndorff.

Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Dessnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Flößführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen voranzuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floß vorausfahren und, wenn letzteres durch ein Dampfschiff geschleppt wird, eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Flößführer auf dem Floß-Schein (Artikel 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

Wird die Weitersfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Flößführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzuschicken, welcher die Bethheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.